

22.05.89

A - R
15 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seefischereiverordnung - SeefiV -

A. Zielsetzung

Ablösung der durch die Rechtsentwicklung überwiegend überholten fünf Durchführungsverordnungen zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971.

B. Lösung

Aufhebung der fünf Durchführungsverordnungen zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 und Anpassung des noch regelungsbedürftigen Inhalts der fünf Durchführungsverordnungen im Bereich der nationalen Kontrolle von Fischereifahrzeugen an den durch EG-Recht gesetzten Rechtszustand.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 288/89

22.05.89

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seefischereiverordnung - Seefiv -

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 311 09 - Se 4/89

Bonn, den 19. Mai 1989

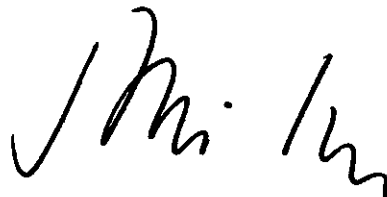
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Seefischereiverordnung - Seefiv -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Seefischereiverordnung - SeefiV -
Vom**

Auf Grund der §§ 2 und 6 Abs. 3 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt, soweit in Absatz 2 nichts anders bestimmt ist, für den Fang und das Anlanden von Fischen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Seefischereigesetzes durch Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, in sämtlichen Seegebieten.

(2) Die §§ 3, 4 und 6 gelten auch für den Fang durch Fischereifahrzeuge, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, im Küstenmeer und in den Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland sowie für das Anlanden von Fischen im Sinne des Absatzes 1 in der Bundesrepublik Deutschland durch diese Fischereifahrzeuge.

§ 2

Beschränkungen der Fischerei

(1) Für Zeiträume, für die zu erwarten ist, daß aufgrund des gemeinschaftlichen Fischereirechts die Seefischerei mengenmäßig beschränkt wird, für die die gemeinschaftsrechtliche Regelung jedoch noch nicht in Kraft getreten ist, wird der Fang der in Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten Fischarten bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftsrechtlichen Regelung in Höhe der voraussichtlichen gemeinschaftsrechtlichen Fangquoten mengenmäßig beschränkt. Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft macht

die voraussichtlichen gemeinschaftsrechtlichen Fangquoten im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Mit einer nach § 3 des Seefischereigesetzes erteilten Fangerlaubnis darf

1. in den ICES-Bereichen *) III a, b, c, d und in den ICES-Bereichen IV b, c östlich 4° östlicher Länge nicht mit Fahrzeugen von mehr als 250 RT Bruttoreumgehalt,
2. im ICES-Bereich III c nicht mit Fahrzeugen mit einer Maschinenleistung von mehr als 221 Kilowatt (300 PS)

gefangen werden.

§ 3

Kontrollmaßnahmen

(1) Beim Betreten eines Schiffes zeigt ein Kontrollbeamter des Bundes den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung bezeichneten Ausweis vor. Kontrollbeamte der Länder zeigen die durch die zuständigen Länderbehörden ausgestellten Ausweise vor.

(2) Der Kapitän hat dem Kontrollbeamten die Kontrolle der Einhaltung

- der Vorschriften des gemeinschaftlichen Fischereirechts und der auf Grund des gemeinschaftlichen Fischereirechts erlassenen Vorschriften,
 - der zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Seefischerei-Übereinkommen erlassenen Vorschriften und
 - des Seefischereigesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften
- zu ermöglichen.

*) Die ICES-Bereiche sind festgelegt in der Mitteilung der Kommission über die Beschreibung der Abgrenzung der ICES-Untergebiete und Bereiche, die für Fischereistatistiken und Verordnungen im Nordost-Atlantik benutzt werden vom 31. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. C 347 S. 14)

Er hat dem Kontrollbeamten jegliche für eine ordnungsgemäße Kontrolle erforderliche Unterstützung zu leisten.

(3) Auf Verlangen hat der Kapitän dem Kontrollbeamten

- das Schiffstagebuch, das Logbuch oder alle sonstigen die Fischereitätigkeit betreffenden Papiere zur Überprüfung vorzulegen,
- den gesamten Fang, sämtliche Netze, sonstige Fanggeräte oder -vorrichtungen einer Überprüfung zugänglich zu machen.

(4) Der Kontrollbeamte ist berechtigt, den gesamten Fang zu untersuchen und zu messen. Er ist berechtigt, das Schiffstagebuch, das Logbuch oder alle sonstigen die Fischereitätigkeit betreffenden Papiere zu überprüfen und darin seine Feststellungen über Zeitpunkt, Ort und Art einer Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorschriften einzutragen. Er ist berechtigt, von jeder die Einhaltung dieser Vorschriften betreffenden Eintragung in einem solchen Papier eine wahrheitsgetreue Abschrift anzufertigen und den Kapitän aufzufordern, auf jeder Seite der Abschrift zu bescheinigen, daß es sich um eine wahrheitsgetreue Abschrift handelt. Der Kontrollbeamte ist berechtigt, den Beweis für eine Zuwiderhandlung durch Fotografieren des Fischereifahrzeugs, Gerätes, Fanges und der in Absatz 3 bezeichneten Papiere zu erbringen. Er kann zudem an beanstandeten Netzen oder Netzteilen eine Kontrollmarke so anbringen, daß erkennbar wird, welche Netze oder Netzteile den in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorschriften nicht entsprechen.

Eine solche Kontrollmarke darf nicht eigenmächtig, sondern nur mit ausdrücklicher Zustimmung eines Kontrollbeamten entfernt werden. Ein mit einer Kontrollmarke versehenes Netz darf für den Fang nicht weiter benutzt werden.

(5) Der Kapitän unterschreibt den von dem Kontrollbeamten gefertigten und von diesem unterschriebenen Bericht. Er ist berechtigt, dem Bericht Bemerkungen hinzuzufügen oder hinzuzufügen zu lassen, die er unterschreibt. Der Kapitän erhält eine Ausfertigung des Berichts.

(6) Der Kapitän hat auf Verlangen dem Kontrollbeamten auch mitzuteilen, welche Gewässer er zum Fang aufzusuchen beabsichtigt oder aufgesucht hat und auf welche Art von Fischen sich der Fang erstrecken soll oder erstreckt hat.

(7) Der Kapitän hat auf Verlangen des Kontrollbeamten unverzüglich ein bestimmtes Fanggebiet zu verlassen oder einen bestimmten Hafen aufzusuchen. Werden gerade Netze ausgebracht oder wird gefischt, so hat der Kapitän auf Verlangen des Kontrollbeamten das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten und die Netze nur nach Anweisung des Kontrollbeamten einzuholen.

§ 4

Verbindliche Anlandeorte

(1) Fische im Sinne des § 1 Abs. 1, deren Fang einer Fangerelaubnis oder einer besonderen Genehmigung gemäß § 5 Abs. 2 des Seefischereigesetzes bedarf, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 durch Fischereifahrzeuge, die logbuchführungspflichtig sind, in der Bundesrepublik Deutschland nur an den Orten angelandet werden, die in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) Hat ein Fischereifahrzeug seine Fänge herkömmlich an anderen Orten angelandet, so ist dies auch weiterhin zulässig.

§ 5

Ausnahmen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Fänge, die nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder für die Bestandsaufstockung von hierzu durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) oder durch die zuständige Dienststelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ermächtigten Fischereifahrzeugen vorgenommen werden, und nicht für bei dieser Gelegenheit gefangene Fische. Fische, die nach Satz 1 gefangen werden, dürfen nur im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Seefischereigesetzes handelt, wer als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 in einem dort bezeichneten Gebiet mit einem Fahrzeug von mehr als 250 RT Bruttoreaumgehalt oder mit einer Motorstärke von mehr als 221 Kilowatt (300 PS) fängt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 einem Kontrollbeamten die dort genannten Unterlagen nicht zur Überprüfung vorlegt oder den gesamten Fang, sämtliche Netze, sonstige Fanggeräte oder -vorrichtungen nicht einer Überprüfung zugänglich macht,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 6 eine Kontrollmarke entfernt oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 7 ein mit einer Kontrollmarke versehenes Netz zum Fang benutzt,
4. entgegen § 3 Abs. 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

5. entgegen § 3 Abs. 7 nicht oder nicht rechtzeitig das Fanggebiet verläßt, den Hafen aufsucht, das Fahrzeug anhält oder die Netze nicht nach Anweisung einholt oder
6. entgegen § 4 Abs. 1 Fische nicht an einem zugelassenen Anlandeort anlandet.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Seefischereigesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. die Erste Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (BGBl. II S. 1065),
 2. die Zweite Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. Januar 1972 (BGBl. II S. 34),
 3. die Dritte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. September 1972 (BGBl. II S. 1109),
 4. die Vierte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 27. Mai 1977 (BGBl. II S. 471) und

5. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 15. März 1982 (BGBl. II S. 258)

jeweils zuletzt geändert durch das Seefischereigesetz vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung
Landwirtschaft und Forsten

Anlage 1

**Fischarten, bei denen die Ausübung der Seefischerei mengenmäßig
beschränkt wird**

Kabeljau	Rotzunge
Schellfisch	Kalmar
Seelachs (Köhler)	Krake (Tintenfisch)
Wittling	Leng
Scholle	Blauleng
Seezunge	
Makrele	
Sprotte	
Holzmakrele (Stöcker)	
Seehecht	
Anchovis (Sardelle)	
Stintdorsch	
Blauer Wittling	
Angler (Seeteufel)	
Flügelbutt (Scheefschmut)	
Sandaal	
Rotbarsch	
Schwarzer Heilbutt	
Heilbutt	
Kaisergrant	
Katfisch	
Pollack	
Lodde	
Hering	
Garnelen	
Lachs	
Stör	
Kliesche	
Rauhe Scharbe (Amerikanische Scholle, Doggerscharbe)	

Bundesrepublik Deutschland

AUSWEIS

für den Fischereiaufsichtsdienst

Nr.

Herr

wird nach den geltenden Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland mit der

Überwachung der Fischerei

beauftragt.

[§ 1 Nr. 3 Buchstabe c des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541) und gemäß § 6 Abs. 1 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876) in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 16. Dezember 1986 - (Bundesanzeiger Nr. 239)]

Hamburg, den

**Bundesamt für Ernährung
und Forstwirtschaft**

Im Auftrag

(Stempel)

(hellgrün mit schwarzem Aufdruck, Format DIN A 6)

Anlage 3

Verzeichnis der verbindlichen Anlandeorte

Nordsee	Ostsee
Bremen	Kiel
Bremerhaven	Lübeck-Schlutup
Cuxhaven	Travemünde
Hamburg	Niendorf
Büsum	Neustadt
Emden	Burg/Fehmarn
Husum	Heiligenhafen
Spieka-Neufeld	Eckernförde
Glückstadt	Kappeln
Norddeich	Maasholm
List a. Sylt	Haffkrug
Tönning	Lübeck
Helgoland	Flensburg
Friedrichskoog	Grömitz
Pellworm	Timmendorfer Strand
Wremen	Großenbrode
Dorum	Schleswig
Borkum	
Greetsiel	
Neuharlingersiel	
Hooksiel	
Fedderwardsiel	
Varel	
Accumersiel	
Harlesiel	
Ditzum	

B e g r ü n d u n g

Die Verordnung dient der Rechtsbereinigung.

Die Erste Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 und die Dritte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 führten die Übereinkommen über die Fischerei im Nord-West-Atlantik und im Nord-Ost-Atlantik aus. Die beiden Übereinkommen sind durch die Seerechtsentwicklung gegenstandslos geworden, weil die Übereinkommensbereiche durch die Ausdehnung der nationalen Fischereizonen auf 200 Seemeilen erheblich eingeschränkt wurden. Die Übereinkommen wurden deshalb ersetzt durch das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nord-West-Atlantik sowie durch das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nord-Ost-Atlantik. Die EWG ist diesen beiden Übereinkommen beigetreten. Die Durchführung der neuen Übereinkommen obliegt der Gemeinschaft. Die entsprechenden Rechtsakte sind die Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Abl. EG Nr. 378 S. 1), die Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Abl. EG Nr. L 175 S. 1) und der Beschluß des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluß des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nord-Ost-Atlantik (Abl. EG Nr. L 227 S. 21).

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 diente der Durchführung der Konvention für die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten vom 13.09.1973 (Ostseefischereikonvention). Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist der Ostseekonvention mit Wirkung vom 18. März 1984 beigetreten, wobei sie alle Rechte und

Pflichten der Bundesrepublik Deutschland übernommen hat. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 des Rates (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) hat die EWG die Regeln der Ostseekonvention in Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

Soweit die Dritte und Vierte Durchführungsverordnung Meldepflichten enthalten, sind diese durch die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (ABl. EG Nr. L 207 S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) ersetzt worden.

Soweit die Zweite Durchführungsverordnung die Ausgestaltung und Durchführung der Kontrollmaßnahmen beschreibt, mußte diese Regelungsmaterie in die neue Seefischereiverordnung übernommen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (ABl. EG Nr. L 207 S. 1) überläßt den Mitgliedstaaten noch weitgehend die Ausgestaltung der Kontrolldurchführung. Angepaßt wurde nur die Sprachregelung. Statt des Begriffs "Schiffsführer" wird nunmehr der ebenfalls funktionell zu verstehende Begriff "Kapitän" verwandt.

Allerdings sind bei der Durchführung der Kontrollen einige Bereiche bereits durch die EG geregelt worden, wie die Messung der Maschengröße durch die Verordnung (EWG) Nr. 2108/84 der Kommission vom 23. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 194 S. 23) und die Durchführung der Kontrollen in den NAFO-Gebieten (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988).

Geregelt werden mußte die mengenmäßige Beschränkung der Fischerei für die Fälle, in denen die gemeinschaftsrechtliche Regelung zur Festlegung der jährlich zulässigen Gesamtfangmengen (sog. TAC-Verordnung) nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Jahres vorliegt. In der Vergangenheit hatte sich die Veröffentlichung der betreffenden EG-Verordnungen im EG-Amtsblatt häufig verzö-

gert, obwohl die Ratsentscheidungen noch rechtzeitig getroffen wurden. Auch wenn den Verordnungen in der Regel Rückwirkung beigemessen wurde, besteht ein Bedürfnis zur Durchsetzung der zu erwartenden EG-Regelung. Angesichts der zurückgehenden Bestände und der damit sich verringernden zulässigen Gesamtfangmengen könnte es ansonsten schon in den ersten Wochen eines Jahres bei begehrten Fischarten zur Quotenüberziehung kommen. Damit wäre auch ein erhebliches Anlastungsrisiko gegeben.

Ebenfalls wurde die bisher durch Bekanntmachung des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft geregelte Zulassungsbeschränkung für Fischereifahrzeuge mit bestimmtem Bruttoreumgehalt bzw. bestimmter Maschinenleistung in bestimmten Seegebieten (vgl. IV 3, 4 der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe vom 1. Februar 1988, Bundesanzeiger Nr. 52 vom 16.3.1988 S. 1197) in die neue Seefischereiverordnung aus fischereipolitischen Gründen aufgenommen. Desgleichen bedurfte die Festlegung der verbindlichen Anlandeorte und die Regelung der Ausnahme des Fangs zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung einer Entsprechung in der neuen Seefischereiverordnung. Diese Pflicht gilt nur für Fischereifahrzeuge, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 (Abl. EG L Nr. 207 S. 1) logbuchführungspflichtig sind.

Im übrigen konnten die fünf Durchführungsverordnungen zum Seefischereivertragsgesetz 1971 aufgehoben werden.

Die Seefischereiverordnung verursacht dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung wird keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben. Es handelt sich bei der Seefischereiverordnung lediglich um eine formelle Anpassung an den durch EG-Recht gesetzten und damit schon bestehenden Rechtszustand.

30.06.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Seefischereiverordnung - SeefiV -

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

§ 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Die ICES-Bereiche sind festgelegt in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Beschreibung der Abgrenzung der ICES-Untergebiete und Bereiche, die für Fischereistatistiken und Verordnungen im Nordost-Atlantik benutzt werden vom 31. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. C 347 S. 14)."

Als Folge ist

die Fußnote zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu streichen.

Begründung:

Klarstellung, daß die Umschreibung der ICES-Bereiche zum Norminhalt gehört.